

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 101/2019

Ortschaftsräte
Rübgarten
Gniebel
Dörnach

öffentlich

19.08.2019
AZ 025.1; 025.2; 025.3
Christa Armbruster

Ortschaftsrat

- Verpflichtung der am 26. Mai 2019 gewählten Ortschaftsratsmitglieder

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 72 i.V.m. § 32 Abs. 1 GemO) verpflichtet der Ortsvorsteher die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der 5-jährigen Amtszeit. Dies bedeutet, dass auch wiedergewählte Ortschaftsräte erneut zu verpflichten sind. Die Verpflichtung wird durch den bisherigen Ortsvorsteher durchgeführt, da dieser die Geschäfte bis zur Ernennung des neu gewählten Ortsvorstehers weiterführt. Die Frage einer erneuten Kandidatur ist dafür unerheblich. Bei der Verpflichtung geben die Ortschaftsräte gegenüber dem Ortsvorsteher das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Ortschaftsräte gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger und die besonderen Regelungen der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Ortschaftsräte.

Der Ortsvorsteher wird die Verpflichtung per Handschlag nach folgender Formel vornehmen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Pliezhausen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

gez.
Christa Armbruster